

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Raisting Lichtenau und Tal der Rott zwischen Stillern und Zellsee“

Vom 19. Januar 1998

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet der Raisting Lichtenau mit Tal der Rott zwischen Zellsee und Stillern im Gebiet der Gemeinden Raisting und Wessobrunn sowie der Stadt Weilheim i. OB wird unter der Bezeichnung „Raisting Lichtenau und Tal der Rott zwischen Zellsee und Stillern“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 516 ha und liegt in der Gemeinde Raisting, Gemarkung Raisting, in der Gemeinde Wessobrunn, Gemarkung Wessobrunn und im Gebiet der Stadt Weilheim i. OB, Gemarkung Weilheim.² Die Grenzen des Schutzgebiets werden in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) und in einer Karte Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt vom Landkreis Weilheim-Schongau am 19. Januar 1998, eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5000 (Innenseite der Punkt-Strich-Linie). ³ Die Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte mit dem Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage 2 mit dieser Verordnung bekanntgemacht und dient der Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist Raisting Lichtenau und Tal der Rott zwischen Zellsee und Stillern ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Schutzgebiet zu erhalten und dabei den Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die Streuwiesen, Laubwälder, Lichtungen und naturnahen Bachläufe zu sichern;

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den charakteristischen Wechsel von Wäldern und Lichtungen, die freistehenden Einzelbaumbestände, den vorhandenen Flußlauf der Rott, sowie die anderen Bachläufe in ihrer jetzigen Form auf Dauer zu erhalten;
3. die besondere Bedeutung dieser Landschaft für die Erholung, insbesondere als Wandergebiet zu bewahren und dabei den Erholungsverkehr naturverträglich zu gestalten, zu ordnen und zu lenken.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser– ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere Veränderungen des Bodenreliefs durch Beseitigung geländetypischer Bodenformen, die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schaukästen, Schilder, Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu – und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;

4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen;
 5. Streuwiesen und Halbtrockenrasen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen sowie mit Agrarchemikalien zu behandeln oder aufzuforsten;
 6. Kahlschläge und Saumkahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen;
 7. Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung plenterweise (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Naturschutzergänzungsgesetzes – BayRS 791-2-U) mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 8. Wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
 9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen;
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter abfallrechtliche Vorschriften fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 11. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des § 7;
 12. Im Rahmen der Erholungsnutzung offenen Feuer zu entzünden;
 13. Flugmodelle mit oder ohne Motorantrieb aufsteigen- einschließlich des Aufstiegs mit Winden – oder landen zu lassen;
 14. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder Lärm auf andere Weise zu verursachen; für Schallzeichen und Tonübertragungen gelten die Bestimmungen des Art. 13 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 42);
 15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Fahrrad zu fahren.
-
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 4 so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens einen Monat **vorher anzuzeigen**.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land-, forst- und teichwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

Entsprechend Art .6 Abs. 2 BayNatSchG ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist.

Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft; insbesondere auf die Umwandlung von Intensivgrünland in Ackerflächen.

Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung. Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9

2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes.

3. Deutsche Telekom AG

Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Telekom AG betriebenen Fernmeldeanlagen.

4. Energieversorgung

Der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

5. Straßen- und Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze.

6. Die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

7. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

8. Die **Torfgewinnung** im Handstichverfahren zum Eigenbedarf im bisherigen Umfang auf bisher der Torfgewinnung dienenden Flächen.

9. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden **Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen** sowie die **öffentliche Wassergewinnung** durch Brunnen in Wasserschutzgebieten.

§ 8 Befreiungen

- (1) von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art . 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 1. Eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 – 15 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. Vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden (§ 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2), nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze der „Raistingener Lichtenau“ vom 21. Juni 1956 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim Nr. 19 vom 26. Juni 1956 außer Kraft

Weilheim, den 19. Januar 1998
Landkreis Weilheim-Schongau
Luitpold Braun
Landrat